Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun

Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Thun geben sich im Hören auf Gottes Wort, im Vertrauen auf Jesus Christus als Haupt der Kirche, bewegt durch den Heiligen Geist und in der Absicht,

- nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (leiturgia), den Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia) nachzuleben,
- die Gegenwart in der Hoffnung auf Gottes Zukunft mitzugestalten,
- in reformierter Vielfalt des Glaubens Profil zu zeigen,
- das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der Organe und der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste der Gemeinde optimal zu regeln,

das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

[1] Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)[1] und Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2].

[2] Der Kirchgemeinde gehören die Mitglieder der Landeskirche an, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) haben.

[3] Als französischsprachige Gemeindeangehörige gelten Mitglieder der Landeskirche, die sich als solche haben eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindeangehörige.

Art. 2 Gemeindegebiet

[1] Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

[2] Die Kirchgemeinde weist für die deutschsprachigen und für die französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf.

---

[1] BSG 410.11
[2] BSG 170.11

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

[1] Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitwirken ihrer Angehörigen.

[2] Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken.

[3] Sie verfügt über die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

[4] Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.

[5] Die Organe der Kirchgemeinde, die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.

Art. 4 Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)[3], die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990[4] und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

[2] Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

[3] Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben
a im Hören auf das Wort Gottes,
b in ökumenischer Verbundenheit mit andern Kirchen und Glaubensgemeinschaften und in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,
c mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,
d im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den für sie geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts,
e sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.

[2] Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Sie
a stellt sicher, dass sich die Gemeindeangehörigen in allen Teilen ihres Gebiets am Gemeindeleben beteiligen können,
b trägt bei der Festlegung der Standorte für ihre Tätigkeiten ausgewiesenen Bedürfnissen am betreffenden Ort angemessen Rechnung,
c setzt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre finanziellen Mittel sinnvoll nach diesen Grundsätzen ein.

[3] KES 11.010
[4] KES 11.020

Art. 6 Zusammenarbeit

[1] Die Kirchgemeinde arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

[2] Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

II. Information, Öffentlichkeit, Protokoll

Art. 7 Information, amtliche Publikationen

[1] Die Kirchgemeinde informiert ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.

[2] Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und über den Datenschutz.

[3] Die Kirchgemeinde veröffentlicht amtliche Bekanntmachungen in dem durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan.

Art. 8 Öffentlichkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Petitionen

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

[2] Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

Art. 10 Protokoll

[1] Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

[2] Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

[3] Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.

III. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind
a die Stimmberechtigten,
b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
d das Rechnungsprüfungsorgan,
e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 12 Wählbarkeit

[1] Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

[2] In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 13 Unvereinbarkeit

[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 14 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 15 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

[2] Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

[3] Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 16 Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchgemeinderats kann dem Rat für eine weitere Amtsdauer angehören.

[2] Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.

[3] Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ gewählt werden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

[2] Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Ausstand

[1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

[2] Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

[3] Ausstandpflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2 offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

[4] Die Ausstandpflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 19 Rügepflicht

[1] Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

[2] Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Art. 20 Ausscheiden aus einem Organ oder einer Anstellung

[1] Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Funktionen zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind.

[2] Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 21 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die
a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
b seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde (Art. 2) wohnhaft sind.

[2] Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 22 Form der Beschlussfassung

[1] Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Kirchgemeindeversammlung.

[2] Vorbehalten bleiben die Artikel 51 und 52.

Art. 23 Zuständigkeiten

[1] Die Stimmberechtigten wählen
a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
b die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun,
d das Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Sie beschliessen
a das Organisationsreglement,
b weitere Reglemente,

c das Budget der Erfolgsrechnung und den Ansatz der Kirchensteuer,
d neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken,
e Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 3,
f über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindezusammenschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

[3] Sie nehmen den Finanzplan, die Legislaturziele des Kirchgemeinderats und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Sie können dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen abgeben oder Anliegen unterbreiten.

Art. 24 Konsultativabstimmung

[1] Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2 Initiative

Art. 25 Grundsatz

[1] Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
a von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
b innert der Frist nach Artikel 26 Absatz 2 eingereicht wird,
c nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
d entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 26 Bekanntgabe, Einreichungsfrist

[1] Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.

[2] Die notwendige Anzahl Unterschriften muss spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe eingereicht werden.

[3] Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 27 Gültigkeit

[1] Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

[3] Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Art. 28 Behandlung

[1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung.

[2] Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Art. 29 Versammlungen

[1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

[2] Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Art. 30 Einberufung

[1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

[2] Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den traktandierten Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Art. 31 Öffentlichkeit

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 32 Traktandierung, Erheblicherklärung von Anträgen

[1] Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 30).

[2] Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten für eine spätere Versammlung traktandiert wird.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Art. 33 Leitung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.

[2] Sie oder er
a eröffnet die Versammlung,
b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
c sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
d veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

[3] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 34 Beratung der Geschäfte

[1] Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

[2] Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.

[4] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 35 Ordnungsantrag

[1] Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch
a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,
b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und
c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 36 Form

[1] Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 37 Abstimmungsverfahren

[1] Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

[2] Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

[3] Sie oder er
a erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,

b lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,
c unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.

Art. 38 Unvereinbare Anträge

[1] Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

[2] Liegen drei oder mehr unvereinbare Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

Art. 39 Beschluss

[1] Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in einer offenen Abstimmung den Stichentscheid.

[3] In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

[4] In offenen Abstimmungen werden die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen gezählt.

2.5 Wahlen

Art. 40 Wahlvorschläge

[1] Der Kirchgemeinderat gibt zusammen mit der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung seine Wahlvorschläge für die Wahlen nach Artikel 23 Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Er darf für die zu besetzenden Gremien oder Funktionen höchstens so viele Personen vorschlagen wie Sitze zu besetzen sind.

[2] Die Stimmberechtigten können dem Kirchgemeinderat zuhanden der Versammlung innert 14 Tagen seit der Publikation weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.

[3] Der Kirchgemeinderat klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der weiteren vorgeschlagenen Personen ab.

Art. 41 Wahlverfahren

[1] Gewählt werden können nur Personen, die nach Artikel 40 vorgeschlagen worden sind.

[2] Werden für ein bestimmtes Gremium oder eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

[3] Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 42 Geheime Wahl

[1] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen an alle Stimmberechtigen je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.

[2] Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.

[3] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
a sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
b prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
c scheiden ungültige Wahlzettel aus und
d ermitteln das Ergebnis.

Art. 43 Ungültiger Wahlgang

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

Art. 44 Ungültige Wahlzettel und Namen

[1] Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

[2] Ein Name ist ungültig, wenn er
a nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
b mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
c überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[3] Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 45 Erster Wahlgang

[1] Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Ungültige und leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.

[3] Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 46 Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten als nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 47 Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

Art. 48 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss

[1] Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 14) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

[2] Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.

2.6 Protokoll

Art. 49 Allgemeines

[1] Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält
a Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
b die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
c die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der protokollführenden Person,
d die Traktanden,
e die gestellten Anträge,
f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
h eine Zusammenfassung der Beratung,
i Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
j die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Art. 50 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung

[1] Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während mindestens 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekanntgemacht.

[2] Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

[3] Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.

2.7 Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse

Art. 51 Allgemeines

[1] 200 Stimmberechtigte können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung betreffend
a Änderungen des Organisationsreglements,
b neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,
c Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken,
d die Entwidmung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen,
e den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde.

[2] Die kantonalen Bestimmungen über die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte finden auf das Referendum keine Anwendung.

[3] Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Publikation nach Artikel 52 Absatz 1 eingereicht werden.

Art. 52 Verfahren

[1] Die Kirchgemeinde macht Beschlüsse nach Artikel 51 Artikel 1 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt. Die Publikation enthält

a den Beschluss,
b den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können,
c die Referendumsfrist,
d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

[2] Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung. Er bestimmt

a den Abstimmungstermin,
b die Tage und Zeiten der Urnenöffnung,
c die Zusammensetzung des Stimmausschusses.

[3] Er veröffentlicht seinen Beschluss nach Absatz 2 im amtlichen Publikationsorgan und stellt den Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens 30 Tage und spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu.

[4] Im Übrigen gelten für die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

3. Der Kirchgemeinderat

Art. 53 Zusammensetzung

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 54 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

[1] Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

[2] Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

[3] Das Pfarramt ist durch zwei Personen, die soziale und sozialdiakonische Arbeit, die Katechetik sowie die Leitung der Verwaltung sind durch je eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.

[4] Das Pfarramt und die Berufsgruppen bestimmen, wer sie an den Ratssitzungen vertritt. Sie achten auf eine möglichst kontinuierliche Vertretung.

[5] Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.

Art. 55 Ressorts

[1] Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

[3] Ein Ressort befasst sich im Besonderen mit dem Kontakt zu den französischsprachigen Gemeindeangehörigen und mit deren Anliegen.

[4] Die einzelnen Ratsmitglieder
a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen oder Personen,
b vertreten diese Geschäfte gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten,
c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 56 Gemeindeleitung

[1] Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt.

[2] Er lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

[3] Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Legislaturziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

[4] Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

Art. 57 Rechtsetzung

[1] Der Kirchgemeinderat regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements in einer Verordnung soweit erforderlich
a seine interne Organisation, namentlich die Ressorts,
b die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren seiner Sitzungen,
c das Verfahren an Sitzungen in digitaler Form (Art. 60 Abs. 3),
d die Organisation der einzelnen kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste,
e die Organisation der Verwaltung,
f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
g die Berichterstattung.

[2] Er kann in der Verordnung nach Absatz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Kirchgemeinderats oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

[3] Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

[4] Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

[5] Er passt Reglemente der Stimmberechtigten an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 58 Weitere Zuständigkeiten

[1] Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte der Stimmberechtigten vor.

[2] Er beschliesst

a neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken,
b Nachkredite nach Artikel 72 Absatz 1 und 2,
c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
d den Stellenplan,
e abschliessend die Anstellung und Entlassung der Pfarrpersonen sowie über deren Dienstwohnungspflicht,
f die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert,
g die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

[3] Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

[4] Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 59 Einberufung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Kirchgemeinderats mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein.

[2] Zwei Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

[3] Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.

Art. 60 Verfahren

[1] Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter damit einverstanden sind.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.

Art. 61 Zirkularbeschlüsse

[1] Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder und die Vertretungen der kirchlichen Ämter mit diesem Verfahren einverstanden sind.

[2] Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.

[3] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Art. 62 Protokoll

[1] Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält
a Ort, Datum und Zeit der Sitzung,
b die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und der Vertretungen der kirchlichen Ämter,
c die Traktanden,
d die gestellten Anträge,
e eine Zusammenfassung der Beratung,
f die Beschlüsse,
g Angaben zum Ausstand,
h die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

[3] Er stellt das Protokoll allen Trägerinnen und Trägern eines kirchlichen Amts zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[4] Er bestimmt, welchen weiteren Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zugestellt wird.

4. Kommissionen

Art. 63 Ständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[3] Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 64 Nichtständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

[2] Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 65 Allgemeines

[1] Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

[2] Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 66 Aufsichtsstelle für Datenschutz

[1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

[2] Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[5] wahr.

[3] Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.

6. Kirchliche Ämter und weitere kirchliche Dienste, Verwaltung

Art. 67 Pfarramt

[1] Das Pfarramt ist ein besonderer kirchlicher Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben nach Massgabe der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung wahrnimmt.

[2] Es besteht aus allen Pfarrpersonen der Kirchgemeinde.

[3] Es berät den Kirchgemeinderat theologisch in allen Fragen und unterstützt ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.

[4] Es nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm das kirchliche Recht, namentlich die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005[6], zuweisen.

Art. 68 Weitere kirchliche Ämter und Dienste

[1] Das sozialdiakonische Amt, das Katechetenamt und die weiteren kirchlichen Dienste nehmen die ihnen durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

[2] Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und dieses Reglements in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

Art. 69 Organisation

[1] Die kirchlichen Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste sind in geleiteten Teams organisiert.

[2] Sie sprechen gemeinsame Angelegenheiten untereinander ab und koordinieren ihre Tätigkeiten.

[3] Der Kirchgemeinderat weist die Ämter und weiteren Dienste und die Verwaltung den einzelnen Ressorts zu.

[4] Er sorgt für klare Zuständigkeiten der einzelnen Stellen, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu. Er kann Einzelheiten der Zuständigkeiten in einem Funktionendiagramm festlegen.

Art. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

[1] Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist öffentlich-rechtlicher Natur.

[2] Die Stimmberechtigten regeln das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

[3] Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

---

[5] BSG 152.04
[6] KES 41.030

IV. Finanzhaushalt

Art. 71 Grundsätze

[1] Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Sie betreibt gestützt auf die Planung ihrer Aufgaben eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

[3] Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Art. 72 Nachkredite

[1] Der Kirchgemeinderat beschliesst alle Nachkredite, die nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen.

[2] Beträgt ein Nachkredit mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst er
a Nachkredite zu Budgetkrediten bis 100'0000 Franken,
b Nachkredite zu Verpflichtungskrediten, die er selbst beschlossen hat, wenn der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet nicht mehr als 300'000 Franken betragen.

[3] Die Stimmberechtigten beschliessen die weiteren Nachkredite.

Art. 73 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 74 Gebundene Ausgaben

[1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

[2] Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

[3] Er informiert die Stimmberechtigten umgehend in geeigneter Form, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 75 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

[1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt
a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
e Finanzanlagen in Immobilien,
f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
g der Verzicht auf Einnahmen.

[2] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 76 Wirkungsorientierte Steuerung mit Globalbudgets

[1] Die Kirchgemeinde kann ihre Aufgaben in Abweichung von den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über den Gemeindefinanzhaushalt ganz oder teilweise nach dem Modell einer wirkungsorientierten Steuerung erfüllen und finanzieren.

[2] Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gemeindegesetzgebung in einem Reglement.

[3] Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 77 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 78 Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

[4] Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 79 Rechtspflege

[1] Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[7].

[2] Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsrecht

Das Übergangsrecht richtet sich nach dem Fusionsreglement vom 5. August 2025.

[7] BSG 155.21

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Der Präsident:
Heinz Peter

Die Sekretärin:
Ruth Dubach

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom 23. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 und 20. November 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:
Ruth Dubach

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Der Präsident:
Jon Keller

Die Sekretärin:
Marianne Bracher

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 16. und 23. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:
Marianne Bracher

Art. 81 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Dorothee Waldvogel

Die Sekretärin:
Marianne Synak

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 publiziert.

Goldiwil,

Die Sekretärin:
Marianne Synak

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Sandra Senn

Die Sekretärin:
Gaby Lehnherr

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Organisationsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 27. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lerchenfeld öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. und 30. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Sekretärin:
Gaby Lehnherr

Die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2025 angenommen.

Die Präsidentin:
Marceline Voumard

Der Sekretär:
Henri Zürcher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Organisationsreglement vom 27. Oktober 2025 bis 7. Dezember 2025 in der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025 publiziert.

Thun,

Der Sekretär:
Henri Zürcher

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun haben dieses Organisationsreglement an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:
Andreas Lüscher

Die Verwalterin:
Barbara Hefti

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Organisationsreglement vom 20. Oktober 2025 bis 28. November 2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2025 publiziert.

Thun,

Die Verwalterin:
Barbara Hefti

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 23. Juni 2026